

ELSA-DEUTSCHLAND E.V.

# VEREINSORDNUNG STAND JUNI 2023

---

ELSA-Deutschland e.V.  
Rohrbacher Straße 20  
69115 Heidelberg  
Tel.: 06221 – 601458  
Mail: [info@elsa-germany.org](mailto:info@elsa-germany.org)



The European Law Students' Association

GERMANY

## Vereinsordnung von ELSA-Deutschland e.V.

§ 1	Begriff.....	3
§ 2	ELSA-Programme .....	3
§ 3	Aufgabe der Fakultätsgruppen .....	4
§ 4	Beiträge der Fakultätsgruppen.....	4
§ 5	Bundesvorstand.....	5
§ 6	Fakultätsgruppenfonds.....	5
§ 7	Ausrichterfonds .....	9
§ 8	weggefallen.....	10
§ 9	weggefallen.....	11
§ 10	Kontaktaufnahme mit Ansprechpartner:innen .....	11
	ANLAGE Regelung der Spendeneinzugsgebiete für ELSA-Deutschland e.V. ....	13

## § 1 Begriff

- (1) Diese Vereinsordnung regelt gemäß § 18 der Vereinssatzung interne Angelegenheiten der Vereinigung ELSA-Deutschland e.V.
- (2) <sup>1</sup>Diese Vereinsordnung kann gemäß § 12 der Vereinssatzung von der Generalversammlung nur mit qualifizierter Mehrheit geändert werden. <sup>2</sup>Änderungen treten sofort in Kraft.

## § 2 ELSA-Programme

- (1) Die programmatische Tätigkeit der Vereinigung gliedert sich in die Bereiche:
  1. Academic Activities (AA)
  2. Seminars and Conferences (S&C)
  3. Professional Development (PD)
- (2) <sup>1</sup>Veranstaltungen von ELSA sind grundsätzlich öffentlich. <sup>2</sup>Ausnahmsweise ist eine Teilnehmer:innenauswahl<sup>1</sup> erlaubt, wenn die Teilnehmer:innenzahl begrenzt ist oder wenn dadurch der akademische Erfolg der Veranstaltung gesichert wird. <sup>3</sup>In den in Satz 2 genannten Fällen dürfen Anforderungsprofile zu dem Zweck herangezogen werden, fachlich qualifizierte Teilnehmer:innen auszuwählen. <sup>4</sup>Diese Auswahl darf nur seitens ELSA vorgenommen werden. <sup>5</sup>Ein Austausch von Lebensläufen und Daten von Mitgliedern ist außerhalb von ELSA Traineeships und der in Satz 3 und 4 genannten Fälle nicht zulässig. <sup>6</sup>Ausnahmen zur Organisation oder Durchführung der Aktivitäten sind nur zulässig, sofern die Angaben zur Identifizierung der Person oder zur Sicherung des akademischen Erfolgs zwingend erforderlich sind.
- (3) <sup>1</sup>Praktikant:innenvermittlungen außerhalb von ELSA Traineeships stehen nicht im Widerspruch zum Vereinszweck und können angeboten werden. <sup>2</sup>Sie können als Alternative zu ELSA Traineeships angeboten werden, jedoch verfolgen sie nicht das Ziel, die ELSA Traineeships zu ersetzen. <sup>3</sup>Die Organisation von Firmenkontaktmessen und Firmenkontaktgesprächen sowie die direkte Vermittlung von Student:innen und jungen Jurist:innen an Unternehmen und Kanzleien stehen im Widerspruch zum Vereinszweck und sind ausdrücklich nicht Bestandteil der Arbeit der Vereinigung. <sup>4</sup>Ausgenommen hiervon ist die Förderkreismesse von ELSA-Deutschland e.V., die einmal pro Geschäftsjahr auf einer Generalversammlung stattfinden darf. <sup>5</sup>Ziel der Förderkreismesse ist es, den Fakultätsgruppen bei dieser Gelegenheit den direkten Kontakt zum Förderkreis von ELSA-Deutschland e.V. herzustellen, um gezielt eigene Kooperationen für ELSA-Veranstaltungen zu ermöglichen.

---

<sup>1</sup> Im Folgenden wird der Genderdoppelpunkt verwendet, um Menschen aller Geschlechter in gleichem Maße zu inkludieren. Der Genderdoppelpunkt wird in Screenreader-Programmen unter Umständen als längere Pause oder „Doppelpunkt“ vorgelesen.

## § 3 Aufgabe der Fakultätsgruppen

- (1) Die Fakultätsgruppen wirken an den ELSA-Programmen gem. § 2 mit und veranstalten entsprechende eigene Aktivitäten.
- (2) <sup>1</sup>Sie informieren den Bundesvorstand rechtzeitig über überregionale Projekte, erstatten regelmäßig einen Tätigkeits- und Rechnungsbericht und teilen ihren Mitgliederstand mit. <sup>2</sup>Sie melden dem Bundesvorstand zudem am Anfang ihres Geschäftsjahres die Namen und E-Mail-Adressen ihrer Vorstandsmitglieder; handelt es sich um private E-Mail-Adressen als personenbezogene Daten iSd § 3 BDSG, erfolgt die Meldung unter Vorbehalt der Zustimmung des Betroffenen. <sup>3</sup>Die Fakultätsgruppen teilen dem Bundesvorstand ihre ständige Postanschrift am Anfang eines jeden Geschäftsjahres mit. <sup>4</sup>Des Weiteren teilen sie ELSA-Deutschland e.V. Adressänderungen unverzüglich mit. <sup>5</sup>Wenn aufgrund einer falschen Postanschrift ein Schaden für ELSA-Deutschland e.V. entsteht und dieser von der Fakultätsgruppe verschuldet ist, so ist dieser von der Fakultätsgruppe zu tragen.

## § 4 Beiträge der Fakultätsgruppen

- (1) Die Beiträge der ordentlichen Mitglieder gemäß § 4 der Satzung von ELSA-Deutschland e.V. umfassen
  - a) Mitgliedsbeiträge,
  - b) Beiträge an den Fakultätsgruppenfonds,
  - c) umgelegte Beiträge an ELSA International,
  - d) Beiträge zur Finanzierung der ELSA-Programme und
  - e) Beiträge an den Ausrichterfonds.
- (2) <sup>1</sup>Mitglieder im Beobachterstatus gemäß § 5 Abs. 1 der Satzung von ELSA-Deutschland e.V. leisten einen Verwaltungsbeitrag in Höhe von 15,00 € pro Semester. <sup>2</sup>Die Verwaltungsbeiträge werden jeweils zum 01. Februar und zum 01. Juli fällig.
- (3) Mitgliedsbeiträge

<sup>1</sup>Die Mitgliedsbeiträge nach Abs. 1 lit. a) betragen zehn von Hundert der jeweiligen Forderungen der Fakultätsgruppen auf Mitgliedsbeiträge der ordentlichen Mitglieder bezogen auf ein Semester, seien sie erfüllt oder ausstehend. <sup>2</sup>Berechnungsgrundlage ist der Mitgliederstand der jeweiligen Fakultätsgruppe zum Zeitpunkt der vorherigen Erhebung. <sup>3</sup>Die Mitgliedsbeiträge werden jeweils zum 01. Februar und zum 01. Juli fällig.
- (4) Beiträge an den Fakultätsgruppenfonds

<sup>1</sup>Die Beiträge an den Fakultätsgruppenfonds nach Abs. 1 lit. b) werden entsprechend § 6 Abs. 12 Nr. 3 der Vereinsordnung von ELSA-Deutschland e.V. erhoben. <sup>2</sup>Die Beiträge an den Fakultätsgruppenfonds werden jeweils zum 01. Juli fällig.
- (5) Umgelegte Beiträge an ELSA International

Beiträge, die ELSA-Deutschland e.V. als Mitglied von ELSA International leisten muss, können durch Beschluss der Generalversammlung auf die Fakultätsgruppen umgelegt werden.

(6) Beiträge zur Finanzierung der ELSA-Programme

<sup>1</sup>Mit Beschluss der Generalversammlung können weitere Beiträge zur Finanzierung einzelner ELSA-Programme erhoben werden. <sup>2</sup>Der Beschluss soll die Dauer der Erhebung eindeutig bestimmen.

(7) Beiträge an den Ausrichterfonds

<sup>1</sup>Die Beiträge an den Ausrichterfonds nach Abs. 1 lit. e) werden entsprechend § 7 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 der Vereinsordnung von ELSA-Deutschland e.V. erhoben. <sup>2</sup>Die Beiträge an den Ausrichterfonds werden gemäß § 7 Abs. 2 S. 2 jeweils zum 01. Juli fällig.

(8) <sup>1</sup>Die Beiträge einer Fakultätsgruppe nach Abs. 5, 6 werden insoweit nicht erhoben, als die Beiträge nach Abs. 1 insgesamt sechzig von Hundert der Gesamteinnahmen einer Fakultätsgruppe übersteigen. <sup>2</sup>Der Verwaltungsbeitrag wird insoweit nicht erhoben, als er sechzig von Hundert der Gesamteinnahmen einer Fakultätsgruppe übersteigt.

## § 5 Bundesvorstand

(1) Der Bundesvorstand erstattet jeder Generalversammlung einen Tätigkeitsbericht.

(2) <sup>1</sup>Der Bundesvorstand ist verpflichtet, bis spätestens vier Wochen nach Beendigung des Abschlussplenums des International Council Meetings (ICM) den Fakultätsgruppen einen kurzen, begründeten Bericht über die getroffenen Abstimmungen und das Abstimmungsverhalten des Bundesvorstandes zur Verfügung zu stellen. <sup>2</sup>Hiervon ausgeschlossen sind geheime Abstimmungen auf dem ICM.

## § 6 Fakultätsgruppenfonds

(1) <sup>1</sup>Zielsetzung des Fakultätsgruppenfonds ist die Unterstützung strukturschwacher Gruppen, die Förderung der Kernaktivitäten von ELSA, die Weiterbildung der aktiven ELSA-Mitglieder und die Risikoabsicherung. <sup>2</sup>Besonders förderungswürdig sind die internationale Zusammenarbeit und die akademische Ausrichtung der Fakultätsgruppen in Deutschland.

(2) <sup>1</sup>Die Fakultätsgruppen und projektbezogene Kooperationen von Fakultätsgruppen sind zur Antragsstellung für folgende Maßnahmen berechtigt (Gruppenförderung). <sup>2</sup>Der Antrag ist einen Monat vor, spätestens jedoch einen Monat nach der Durchführung der Maßnahme zu stellen und darf eine beantragte Fördersumme von 50,00 € mit Ausnahme der Anträge nach § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 5, 6 und 7 Vereinsordnung nicht unterschreiten:

- <sup>1</sup>Förderung der Aktivitäten, die unter § 2 Abs. 1 Nr. 1, 2 der Vereinsordnung von ELSA-Deutschland e.V. fallen (AA, S&C). <sup>2</sup>Der Antrag kann, abweichend von § 6 Abs. 2 S. 2 Vereinsordnung, bereits ab vier Monaten vor Durchführung der Maßnahme gestellt werden.

2. <sup>1</sup>Förderung der Aktivitäten, die unter § 2 Abs. 1 Nr. 3 der Vereinsordnung von ELSA-Deutschland e.V. fallen (PD). <sup>2</sup>Bei der Förderung von ELSA Traineeships-Stellen darf jeweils die durch Beschluss der Generalversammlung festgelegte monatliche Mindestbezahlung für ELSA Traineeships-Stellen nicht überschritten werden. <sup>2</sup>Die antragstellende Fakultätsgruppe verpflichtet sich, die Förderung an den:die ausgewählte:n Praktikant:in auszuzahlen oder sie ihm durch Sachleistungen zukommen zu lassen. <sup>3</sup>Im Falle einer Absage des Praktikums ist das Geld an den Fakultätsgruppenfonds zurückzuzahlen. <sup>4</sup>Der Antrag kann abweichend von § 6 Abs. 2 S. 2 Vereinsordnung bereits ab Beginn der Job Hunting-Phase des jeweiligen Cycles, in dem die Maßnahme stattfindet, gestellt werden.
3. Förderung der Ausrichtung Nationaler Treffen von ELSA-Deutschland e.V. oder Internationaler Treffen von ELSA.
4. Förderung von Trainings, die der Unterstützung der Arbeit der lokalen Vorstände dienen.
5. <sup>1</sup>Schadensübernahme bei Tätigkeiten im Sinne von § 2 der Vereinsordnung (Tätigkeiten von AA, S&C, PD) und Ausrichtung eines Nationalen und Internationalen Treffens sowie ELSA Deutschland Trainings. <sup>2</sup>Versichert sind Sachschäden. <sup>3</sup>Hierzu zählen jedoch auch Gebühren für zurückgezogene Lastschriften durch Teilnehmer:innen an Nationalen und Internationalen Treffen, sofern diese aufgrund eines ungültigen SEPA-Lastschriftmandats entstanden sind, und finanzielle Risiken, die im Rahmen des ELSA Traineeships-Verfahrens entstehen.  
<sup>4</sup>Die Förderung darf 10.000,00 € nicht überschreiten und ist subsidiär gegenüber anderen Ansprüchen. <sup>5</sup>Bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit seitens der Fakultätsgruppe ist die Förderung ausgeschlossen. <sup>6</sup>5.000,00 € sind dafür mindestens immer vorzuhalten.  
<sup>7</sup>Der Antrag ist, abweichend von § 6 Abs. 2 S. 2 Vereinsordnung, innerhalb eines Monats nach Entstehen des Schadens zu stellen.
6. <sup>1</sup>Strukturschwache Fakultätsgruppen können die Förderung von Maßnahmen beantragen, die zur Überwindung der Strukturschwäche geeignet sind. <sup>2</sup>Strukturschwache Fakultätsgruppen sind Beobachter oder Mitglieder, die mehrere der folgenden Merkmale im vorherigen oder laufenden Amtsjahr aufweisen:
  - a. Existenzgefährdender Mitgliederschwund oder eine Mitgliederzahl unter 151.
  - b. Einnahmen des letzten Amtsjahres durch Mitgliedschaftsbeiträge, Zuwendungen von Dritten und Überschüsse aus Aktivitäten, die unter 3.000,00 € liegen.
  - c. Geringe lokale Aktivitäten, von weniger als fünf Veranstaltungen im Semester, nichtakademische Veranstaltungen eingeschlossen.<sup>3</sup>Der Bundesvorstand hat die Befugnis, Merkmale für Strukturschwäche nach freiem Ermessen zu ergänzen. <sup>4</sup>Der Antrag ist, abweichend von § 6 Abs. 2 S. 2 Vereinsordnung, frühestens vier Monate jedoch spätestens zwei Wochen vor Durchführung der Maßnahme zu stellen. <sup>5</sup>Der Bundesvorstand kann von dieser Frist nach freiem Ermessen zugunsten des Antragstellers abweichen. <sup>6</sup>Antragsvoraussetzung ist das Vorlegen eines Jahresabschlusses; in Ermangelung eines Jahresabschlusses sind anonymisierte Kontoauszüge vorzulegen.

7. <sup>1</sup>Eine Fakultätsgruppe, welche in den letzten zwölf Monaten keine Teilnahme an Nationalen Treffen vorweist, kann eine Förderung für die Teilnahme an einer Generalversammlung oder einem Referententreffen beantragen. <sup>2</sup>Der Antrag kann, abweichend von § 6 Abs. 2 S. 2 Vereinsordnung, bereits ab vier Monaten vor Durchführung der Maßnahme gestellt werden.
- (3) <sup>1</sup>Einzelpersonen, die Mitglieder deutscher Fakultätsgruppen sind, sind für folgende Maßnahmen antragsberechtigt (Individualförderung). <sup>2</sup>Der Antrag ist bis spätestens einen Monat nach Beendigung der Maßnahme zu stellen. <sup>3</sup>Eine Förderung durch eine Fakultätsgruppe ist beim Antrag mit anzugeben. <sup>4</sup>Bei der Berechnung der zu bewilligenden Förderungssumme ist eine Förderung durch eine Fakultätsgruppe zur Hälfte abzuziehen. <sup>5</sup>Eine Förderung der Individualanträge darf 250,00 € pro Teilnehmer:in nicht überschreiten. <sup>6</sup>Die Generalversammlung kann durch Beschluss gem. § 6 Abs. 8 S. 6 Vereinsordnung von der maximalen Förderungshöhe abweichen:
1. Förderung der Teilnahme an International Council Meetings, International Training Meetings und International Strategy Meetings.
  2. Förderung der Teilnahme an internationalen Seminaren, Konferenzen, International Conferences of ELSA und ELSA Law Schools, sowie der Teilnahme an ELSA Delegations als Teilnehmer:in einer deutschen Fakultätsgruppe.
  3. Förderung der Teilnahme an dem entsprechenden europäischen sowie internationalen Finale der Client Interviewing Competition sowie der ELSA Negotiation Competition.
  4. <sup>1</sup>Förderung der Teilnahme an den nationalen ELSA Moot Courts, namentlich ELSA Deutschland Moot Court (EDMC) und ELSA Deutschland Verwaltungsrechts Moot Court (EDVMC). <sup>2</sup>Förderung der Teilnahme an den internationalen ELSA Moot Courts, namentlich Helga Pedersen Moot Court Competition (HPMCC) und John H. Jackson Moot Court Competition (JHJMCC).
  5. Förderung der Absolvierung eines ELSA Traineeships-Praktikums, welches gemäß den Ausnahmen des Beschlussbuches von ELSA International nicht bezahlt werden muss und bei dem die fehlende Bezahlung nicht durch Sachleistungen aufgewogen wird.
- <sup>7</sup>Eine Förderung sollte bei den in § 6 Abs. 3 Nr.1-5 aufgelisteten Veranstaltungen auch dann gewährt werden, wenn eine solche Veranstaltung kurzfristig, nicht von Seite des:der Teilnehmer:in, abgesagt wird und dieser:diese bereits Ausgaben getätigt hat, die er:sie billigerweise machen durfte.
- (4) Förderungen von Maßnahmen von Trainer:innen (Trainer:innenförderung):
- <sup>1</sup>Trainings, die der Unterstützung der Arbeit der lokalen Vorstände dienen, können gefördert werden. <sup>2</sup>Ein Sachbericht, wie in Abs. 5 genannt, entfällt. <sup>3</sup>Das Bundesvorstandsmitglied für Finanzen kann über Anträge von Trainer:innen binnen zwei Wochen nach Erhalt des jeweiligen Antrags entscheiden. <sup>4</sup>Der restliche Bundesvorstand ist darüber unverzüglich in Textform zu informieren. <sup>5</sup>Möchte das Bundesvorstandsmitglied für Finanzen dem Antrag nicht stattgeben oder der Höhe nach abweichen, so bedarf dies eines Beschlusses des Bundesvorstandes.
- (5) Antragsvoraussetzungen

<sup>1</sup>Für den Antrag ist das jeweilige bereitgestellte Antragsformular vollständig auszufüllen und fristgerecht an den Bundesvorstand zu senden. <sup>2</sup>Der Antrag muss insbesondere Folgendes enthalten:

1. Name und Kontaktdaten des:der Antragsteller:in oder Fakultätsgruppe
2. Unterschrift des:der Antragsteller:in oder eines vertretungsberechtigten Mitglieds der antragstellenden Fakultätsgruppe
3. Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben
4. Fortlaufend nummerierte Original-Belege (inklusive Kopien bei Thermobelegen), diese werden den Fakultätsgruppen auf Anfrage binnen vier Wochen übergangsweise und kostenlos zur Verfügung gestellt.
5. Einen Sachbericht, der den akademischen Inhalt und Wert der Veranstaltung detailliert darlegt, um die Förderungswürdigkeit zu belegen.

<sup>3</sup>Bei Anträgen, die von projektbezogenen Kooperationen von Fakultätsgruppen gestellt werden, ist nur jeweils eine Fakultätsgruppe vertretend antragsberechtigt. <sup>4</sup>Für Anträge, die gemäß Abs. 2 S. 2 Nr. 2 S. 2 gestellt werden, entfallen Abs. 5 S. 2 Nr. 3-5 und werden ersetzt durch:

1. einen Bericht zur finanziellen Lage der Fakultätsgruppe,
2. eine Auskunft über bestehende und geplante Förderungen der Stellen oder den Grund der Nichtförderung seitens der Fakultätsgruppe,
3. einen Bericht über die potenziellen Stellengeber:innen und den Grund für die Nichtvergütung,
4. ein ausgefülltes Traineeship Specification Form (TSF).
5. Nachträglich einzureichen sind Belege über die Auszahlung an den:die Praktikant:in, bzw. die Verwendung für Sachleistungen.

## (6) Fristen und Fristverlängerungen:

<sup>1</sup>Maßgeblich für die Stellung des Antrags im Sinne aller oben genannten Fristen und der des Absatz 10 ist der Poststempel oder der Eingang beim Bundesvorstand. <sup>2</sup>Die oben genannten Fristen und die des Absatzes 10 können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes in Absprache mit dem Bundesvorstandsmitglied für Finanzen vor Ablauf der Frist angemessen verlängert werden.

## (7) Antrag vor Durchführung der Maßnahme:

<sup>1</sup>Bei Anträgen, die vor Durchführung der Maßnahme gestellt werden, ist die Verwendung der bewilligten Mittel durch einen Sachbericht gemäß Abs. 5 und die finanziellen Nachweise mit Originalen der Belege innerhalb der oben genannten Antragsfristen nachzuweisen. <sup>2</sup>Nach Absprache mit dem Bundesvorstand kann ein Individualantrag im Vorfeld der Maßnahme gestellt werden, sofern dem:der Teilnehmer:in sonst eine Teilnahme aus finanziellen Gründen nicht möglich wäre. <sup>3</sup>Die Auszahlung bewilligter Mittel vor Durchführung der Maßnahme erfolgt vorbehaltlich der Notwendigkeit.

## (8) Entscheidungsfindung und Mitteilung:



<sup>1</sup>Der Bundesvorstand entscheidet binnen eines Monats nach Erhalt des Antrages nach freiem Ermessen über eine Förderung, sofern nicht das Ermessen durch Regularien von ELSA-Deutschland e.V. oder von Gesetzes wegen reduziert ist. <sup>2</sup>Die Frist gilt in den Fällen nicht, in denen es innerhalb des Monats keine Rückmeldung des:der Antragsteller:in oder Fakultätsgruppe gibt oder keine Mittel im Fakultätsgruppenfonds mehr vorhanden sind. <sup>3</sup>Die Entscheidungsfindung soll dadurch beeinflusst werden, ob die Maßnahme dazu dient, die Ziele der Strategic Goals von ELSA, der Financial Strategy of ELSA, die Strategischen Ziele von ELSA-Deutschland e.V. oder die Finanzielle Strategie von ELSA-Deutschland e.V. zu fördern. <sup>4</sup>Die getroffene Entscheidung ist dem:der Antragsteller:in oder Fakultätsgruppe unverzüglich in Textform mitzuteilen. <sup>5</sup>Die Entscheidung ist gegenüber dem:der Antragsteller:in oder Fakultätsgruppe auf Anfrage zu begründen. <sup>6</sup>Das Ermessen des Bundesvorstandes kann durch Beschlüsse der Generalversammlung konkretisiert werden.

## (9) Informationspflichten:

<sup>1</sup>Die getroffenen Entscheidungen sind der Generalversammlung durch das Bundesvorstandsmitglied für Finanzen mitzuteilen. <sup>2</sup>Auf Verlangen der Generalversammlung müssen auch die Entscheidungsgründe dargelegt werden.

## (10) Überschuss des Fakultätsgruppenfonds

<sup>1</sup>50 % des Überschusses des Fakultätsgruppenfonds (im Folgenden zu verteilender Überschuss) aus jedem Amtsjahr soll für die Ausrichtung von Nationalen Treffen des folgenden Amtsjahres verwendet werden. <sup>2</sup>Hierbei muss sichergestellt werden, dass mindestens 5.000,00 € zur Schadensübernahme gemäß § 6 Absatz 2 Nr. 5 im Fakultätsgruppenfonds enthalten bleiben. <sup>3</sup>Der Überschuss geht zum Ende des Geschäftsjahres in den Ausrichterfonds über und wird gem. § 7 der Vereinsordnung an die Ausrichter der Nationalen Treffen verteilt.

## (11) Finanzierung:

Die Finanzierung des Fonds erfolgt durch

1. mind. 15 % von jedem Beitrag eines Praxispartners aus dem Förderkreis
2. <sup>1</sup>30% der Einnahmen aus den Mitgliedsbeiträgen des ELSA Alumni Deutschland e.V. gemäß § 5 der Vereinbarung über das Verhältnis zwischen ELSA-Deutschland e.V. und ELSA Alumni Deutschland e.V.. <sup>2</sup>Auf die Förderung des ELSA Alumni Deutschland e.V. wird bei jeder durch den Fakultätsgruppenfonds geförderten Maßnahme an geeigneter Stelle verwiesen.
3. Beiträge der Fakultätsgruppen, in Höhe von 2% des Mitgliedsbeitrags pro Mitglied pro Semester.

## § 7 Ausrichterfonds

- (1) <sup>1</sup>Ziel des Ausrichterfonds ist die finanzielle Unterstützung der Ausrichtung Nationaler Treffen. <sup>2</sup>Fakultätsgruppen, die als Ausrichter eines Nationalen Treffens gewählt oder ernannt wurden, sind zur Antragstellung für das von ihnen ausgerichtete Treffen berechtigt.

## (2) Finanzierung:

<sup>1</sup>Die Finanzierung des Fonds erfolgt durch

1. die Hälfte des Überschusses des Fakultätsgruppenfonds gem. § 6 Abs. 10 Vereinsordnung,
2. Beiträge der Fakultätsgruppen, in Höhe von 3% des Mitgliedsbeitrags pro Mitglied pro Semester und 3 % der Förderkreiseinnahmen des Amtsjahres und
3. einen Beitrag von ELSA-Deutschland e.V., der durch den Bundesvorstand auf der zweiten Generalversammlung im Vorschlag für den Haushalt des Folgejahres inkludiert ist und von der Generalversammlung beschlossen wurde.

<sup>2</sup>Der Beitrag der Fakultätsgruppen wird am 01. Juni eines jeden Jahres fällig. <sup>3</sup>Die zur Berechnung notwendigen Informationen müssen die Fakultätsgruppen ELSA-Deutschland e.V. gem. § 11 Abs. 3 Satz 5 der Satzung entsprechend mitteilen.

## (3) <sup>1</sup>Die Gesamtsumme der Erhebung des vorherigen Amtsjahres wird auf die Ausrichter des jeweiligen Amtsjahres aufgeteilt und auf Antrag ausgezahlt:

1. Jeder Ausrichter der Generalversammlungen von ELSA-Deutschland e.V. erhält 35 % der zu verteilenden Gesamtsumme;
2. Jeder Ausrichter der Herbstreferent:innenentretfen von ELSA-Deutschland e.V. erhält 20 % der zu verteilenden Gesamtsumme;
3. Jeder Ausrichter des Train the Officers von ELSA-Deutschland e.V. erhält 10 % der zu verteilenden Gesamtsumme.

<sup>2</sup>Der Antrag ist frühestens zu Beginn des Amtsjahres, in dem das jeweilige Treffen stattfindet, jedoch spätestens vier Wochen nach dem jeweiligen Treffen zu stellen. <sup>3</sup>Stellt ein Ausrichter keinen Antrag auf Auszahlung des ihm zustehenden Teil der Gesamtsumme, geht dieser dem Ausrichterfonds für das folgende Amtsjahr zu.

## (4) <sup>1</sup>Jeder Ausrichter muss den wirtschaftlichen Überschuss innerhalb von acht Wochen nach dem jeweiligen Nationalen Treffen an den Ausrichterfonds zurückzahlen. <sup>2</sup>Die Rückzahlung ist auf den Betrag begrenzt, den der Ausrichter aus der zu verteilenden Gesamtsumme erhalten hat. <sup>3</sup>Der Überschuss geht dem Ausrichterfonds des auf die Rückzahlung folgenden Amtsjahres zu. <sup>4</sup>Auf einer der beiden folgenden Generalversammlungen muss der Ausrichter die Finanzaufstellung des jeweiligen Treffens vorstellen.

## § 8 weggefallen

## § 9 weggefallen

## § 10 Kontaktaufnahme mit Ansprechpartner:innen

(1)<sup>1</sup>Grundsätzlich muss jeder Kontakt beim Bundesvorstand freigeschaltet werden.<sup>2</sup>Freigeschaltet werden muss bei jeder erstmaligen Kontaktaufnahme mit einem:einer Ansprechpartner:in (jeder externe Kontakt) pro Vorhaben (Erstkontakt).<sup>3</sup>Das Vorhaben ist der Zweck der Kontaktaufnahme; werden mit der gleichen Kontaktaufnahme mehrere Zwecke verfolgt, so bedarf es mehrerer Freischaltungen. <sup>4</sup>Ziel dieser Regelung ist die Verhinderung von Doppelansprachen, die Sammlung und Verwertung aller verfügbaren Fundraising- und Veranstaltungsdaten sowie die Gewährleistung eines einheitlichen und koordinierten Außenauftritts für die gesamte Organisation.

(2) <sup>1</sup>Nicht freigeschaltet werden müssen:

1. deutsche Gerichte, mit Ausnahme der obersten Bundesgerichte und des Bundesverfassungsgerichts, welche beim Bundesvorstand freigeschaltet werden müssen
2. alle deutschen Behörden,
3. Kontakte, wenn es sich um ein rein wirtschaftliches Geschäft im Rahmen des normalen Tagesgeschäfts des externen Kontakts handelt,
4. die eigenen Mitglieder des Beirats und Partner:innen der Fakultätsgruppe (Fakultätsgruppenpartner:innen), sowie
5. Kontakte, die unter die Regelung der Referent:innenkartei fallen und nach deren Maßgabe angefragt werden müssen.

<sup>2</sup>Nicht beim Bundesvorstand freigeschaltet werden müssen:

1. Kanzleien mit weniger als 30 Berufsträgern,
2. Ansprechpartner:innen, mit Ausnahme von Kanzleien, die weniger als 250 Mitarbeiter:innen beschäftigen,
3. sowie die Universitäten der jeweiligen Fakultätsgruppen und ihre Beschäftigten.

<sup>3</sup>Dies gilt nicht für die Mitglieder des Beirats und Partner:innen von ELSA-Deutschland e.V. und Stiftungen (außer Universitäten) sowie für das Bundesministerium für Bildung und Forschung und für Ansprech:partnerinnen mit Sitz im Ausland.

(3) <sup>1</sup>Bei einer anderen Fakultätsgruppe müssen alle zugehörigen Mitglieder des Beirats, Fakultätsgruppenpartner:innen und Ansprechpartner:innen i. S. d § 10 II 2 VO im dazugehörigen PLZ-Bereich (siehe Anlage) freigeschaltet werden. <sup>2</sup>Für das Fundraising von monetären Mitteln und die Akquise von ELSA Traineeships-Stellen ist die Freischaltung von allen Fakultätsgruppen einzuholen, bei denen der Partner im Förderkreis ist. <sup>3</sup>Wenn die Ansprache diesbezüglich seitens des Ansprechpartners erfolgt, ist dies den Gruppen, bei denen der Ansprechpartner im Förderkreis ist, innerhalb von eines Monats nach Absprache anzuzeigen. <sup>4</sup>Es findet §10 II 1 Nr. 4 VO entsprechend Anwendung.

(4) <sup>1</sup>Die Freischaltungsanfrage an den Bundesvorstand erfolgt über die Contact Request Site (CRS). <sup>2</sup>Die Freischaltung erfolgt durch den:die Präsident:in von ELSA-Deutschland e.V. <sup>3</sup>Die Freischaltungsanfrage an eine Fakultätsgruppe erfolgt per E-Mail an den:die jeweilige:n Präsident:in. <sup>4</sup>Diese muss den Namen des freizuschaltenden Kontaktes und den Grund der Freischaltung beinhalten. <sup>5</sup>Die Freischaltung gilt nach Ablauf von zehn Werktagen ab Anfrage als erteilt, sofern sie nicht vorher verweigert wurde. <sup>6</sup>Dies gilt nicht für Erstkontakte zu den Mitglieder des Beirats und Partner:innen von ELSA-Deutschland e.V. sowie für internationale Kontakte. <sup>7</sup>Der Erstkontakt darf nur innerhalb eines Monats nach Freischaltung erfolgen. <sup>8</sup>Die Freischaltung kann verweigert werden, wenn bei der Freischaltungsanfrage die Gefahr einer Interessenskollision besteht.

(5) <sup>1</sup>Jeder Kontakt ist zu evaluieren, auch wenn dieser von dem:der Ansprechpartner:in selbst ausging. <sup>2</sup>Die Evaluation erfolgt beim Bundesvorstand über die bereitgestellte Excel-Tabelle und bei Fakultätsgruppen per E-Mail und gibt Auskunft darüber, ob der:die Ansprechpartner:in kontaktiert wurde, dieser geantwortet hat, eine Kooperation zustande kam und ob diese weiterzuempfehlen ist. <sup>3</sup>Die Evaluation muss spätestens zwei Monate nach Freischaltung oder einen Monat nach Erstkontakt durch den:die Ansprechpartner:in für das jeweilige Vorhaben erfolgen. <sup>4</sup>Erfolgt die Evaluation internationaler Kontakte i.S.d. International Council Meeting Decision Book von ELSA International nicht fristgerecht, können weitere Freischaltungsanfragen verweigert werden, bis diese eingereicht wurden. <sup>5</sup>Sollte innerhalb dieser Fristen keine Kooperation zustande gekommen sein, ist der internationale Kontakt i.S.d. International Council Meeting Decision Book von ELSA International monatlich erneut zu evaluieren, bis

- a) eine Kooperation endgültig (nicht) zustande kommt,
- b) die kontaktierende Gruppe den Kontakt einstellt oder
- c) der:die Ansprechpartner:in einen Monat lang nicht antwortet

<sup>6</sup>Sollte nach einer Evaluation i.S.d. § 10 Abs. 5 S. 4 b, c VO doch eine Kooperation zustande kommen, muss diese innerhalb von 14 Tagen evaluiert werden.

(6) Wird eine Kooperation mit einem:einer Ansprechpartner:in innerhalb eines Postleitzahlenbereichs (siehe Anlage) einer anderen Fakultätsgruppe angestrebt, muss ein:e Vertretungsberechtigte:r der anderen Fakultätsgruppe innerhalb von 10 Tagen nach Anfrage der Maßnahme von dem:der Projektverantwortlichen per E-Mail informiert werden.

(7) In Streitfällen, die sich aus dieser Regelung ergeben, entscheidet binnen zwei Wochen der Bundesvorstand von ELSA-Deutschland e.V.

(8) <sup>1</sup>Der Bundesvorstand gibt bei jeder Generalversammlung einen Bericht zu allen ihm bekannten Verstößen gegen diese Regelung ab. <sup>2</sup>Diese werden den betroffenen Fakultätsgruppen zuvor entsprechend mitgeteilt. <sup>3</sup>Bei schwerwiegenden Verstößen kann die Generalversammlung auf Antrag der benachteiligten Fakultätsgruppe oder des Bundesvorstandes erforderliche und angemessene Sanktionen beschließen.

## ANLAGE

### Regelung der Spendeneinzugsgebiete für ELSA-Deutschland e.V. (Postleitzahlenbereich)

Fakultätsgruppe	Postleitzahlen
ELSA-Augsburg e.V.	86000 – 87999, 89200 – 89499, 89600 – 89999
ELSA-Bayreuth e.V.	95000 – 96999
ELSA-Berlin e.V.	10000 – 13999, 14000 – 14199
ELSA-Bielefeld e.V.	32000 – 33999
ELSA-Bochum e.V.	44000 – 44999, 58000 – 58999
ELSA-Bonn e.V.	53000 – 53999, 56000 – 56699
ELSA-Bremen e.V.	27000 – 28999
ELSA-Dresden e.V.	01000 - 03999
ELSA-Düsseldorf e.V.	40000 – 41999, 47000 – 47999
ELSA-Erlangen-Nürnberg e.V.	90000 – 91999
ELSA-Frankfurt am Main e.V.	60000 – 60999, 63000 – 63599, 64000 – 64999
ELSA-Frankfurt (Oder) e.V.	15000 – 16599
ELSA-Freiburg e.V.	77000 – 77999, 79000 – 79999
ELSA-Gelsenkirchen e.V.	45000 – 46999
ELSA-Giessen e.V.	35300 – 36999, 61000 – 61999, 63600 – 63699
ELSA-Göttingen e.V.	37000 – 37999, 38200 – 38299, 38600 – 38799
ELSA-Greifswald e.V.	17000 – 18999
ELSA-Halle e.V.	06000 – 06999, 39000 – 39499, 38300 - 38399
ELSA-Hamburg e.V.	20000 – 21299, 21400 – 23899
ELSA-Hannover e.V.	29000 – 29299, 30000 – 31999, 38000 - 38199, 38400 – 38499
ELSA-Heidelberg e.V.	69000 – 69999, 74000 – 74999
ELSA-Jena e.V.	07000 – 07999, 98000 – 99999, 38800 - 38999
ELSA-Kiel e.V.	24000 – 25999
ELSA-Köln e.V.	42000 – 42999, 50000 – 52999
ELSA-Konstanz e.V.	78000 – 78999, 88000 – 88999
ELSA-Leipzig e.V.	04000 – 04889, 08000 – 09999
ELSA-Lüneburg e.V.	19100 – 19299, 21300 – 21399, 29300 – 29999, 38500 - 38599
ELSA-Mainz e.V.	55000 – 55764, 55766 - 55999

ELSA-Mannheim e.V.	67000 – 68999, 76600 – 76999
ELSA-Marburg e.V.	34000 – 35299
ELSA-München e.V.	80000 – 83999, 85000 – 85999
ELSA-Münster e.V.	48000 – 48999, 59000 – 59999
ELSA-Osnabrück e.V.	26000 – 26999, 49000 – 49999
ELSA-Passau e.V.	84000 – 84999, 94000 – 94999
ELSA-Pforzheim e.V.	71000 – 71999, 75000 - 76599
ELSA-Potsdam e.V.	14200 – 14999, 16600 – 16999, 39500 – 39999 – 04890 – 04999
ELSA-Regensburg e.V.	92000 – 93999
ELSA-Saarbrücken e.V.	66000 – 66999
ELSA-Siegen e.V.	57000 – 57999
ELSA-Trier e.V.	54000 – 54999, 56700 – 56999, 55765
ELSA-Tübingen e.V.	70000 – 70999, 72000 – 73999, 89000 – 89199, 89500 – 89599
ELSA-Wiesbaden e.V.	65000 – 65999
ELSA-Wismar e.V.	19000 – 19099, 19300 – 19999, 23900 – 23999
ELSA-Würzburg e.V.	97000 – 97999, 63700 – 63999